

Statuten

Vorbemerkung: Im Interesse einer besseren sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Die Evangelische Volkspartei Münsingen ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen wollen. Sie ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei des Kantons Bern und der Schweiz.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich zu den vorliegenden Statuten und zu den Zielsetzungen der Evangelischen Volkspartei bekennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Austritte sind schriftlich auf Ende Jahr an den Vorstand zu richten. Mitglieder, die den Statuten oder dem Parteiprogramm bewusst zuwiderhandeln können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben Rekursrecht an die Hauptversammlung.

Art. 3 Organisation

1. Die Hauptversammlung
2. Die Parteiversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Das Büro

Spezialkommissionen können gebildet werden.

Art. 4 Die Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ der Partei und wird in der Regel im ersten Quartal des Jahres einberufen. Zur Hauptversammlung werden alle

Parteimitglieder sowie Freunde und Gönner eingeladen. Stimm-
berechtigt sind offiziell die Parteimitglieder.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung, Jahresbericht des
Präsidenten, eventuell Tätigkeitsbericht von Behörde- und
Kommissionsmitgliedern.
2. Jahresrechnung, Genehmigung und Festsetzung des
Jahresbeitrages
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
4. Statutenänderungen, Anträge und Verschiedenes.

Art. 5 Die Parteiversammlung

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand je nach Bedürfnis
einberufen. Sie dient zur Orientierung und Aussprache über politische,
wirtschaftliche oder soziale Tagesfragen und zur Stellungnahme zu
Abstimmungen, ferner zur Aufstellung und Genehmigung von
Kandidatenlisten.

Zur Parteiversammlung werden alle Parteimitglieder eingeladen, sowie
nach Beschluss des Vorstandes auch Freunde und Gönner.
Stimmberechtigt sind alle Anwesenden.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert
sich selber. Er wird von der Hauptversammlung für eine vierjährige
Amtszeit gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des
Gemeinderates und des Parlamentes haben von Amtes wegen Sitz
und Stimme im Vorstand. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der
Hauptversammlung und der Parteiversammlung vor und bestimmt die
Delegierten für die kantonale und schweizerische Delegierten-
versammlung. Er leitet die laufenden Geschäfte der Partei.

Art. 7 Das Büro

Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem
Fraktionschef des Parlamentes. Der Präsident erhält so die Möglichkeit
dringende Geschäft mit Bürobeschluss kurzfristig zu erledigen.

Art. 8 Die Finanzen

Die für die Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. Durch die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzten Beiträgen.
2. Durch freiwillige Zuwendungen und Kollekten.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Statutenänderungen

Die Statuten können von der Hauptversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art.10 Die Auflösung

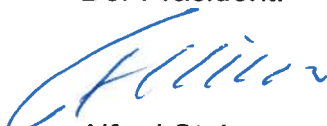
Die Auflösung der Partei kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden und dies nur, wenn mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung lauten. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kantonalkasse zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben. Während 5 Jahren steht es einer eventuell neu zu gründenden EVP-Ortspartei zur Verfügung, nachher kann die Kantonalkasse darüber verfügen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 27. Februar 1985 genehmigt. Die Neufassung der Artikel sechs, sieben und elf wurden von der Hauptversammlung vom 5. April 2002 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.


EVANGELISCHE VOLKSPARTEI MÜNSINGEN

Der Präsident:



Alfred Steiner

Die Sekretärin:



Charlotte Müller